



## Inhaltsangabe:

	Seite
1. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östliches Schwakes Pättken“ in der Ortschaft Ascheberg; Satzungsbeschluss	2
2. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“; Aufhebungsbeschluss	5
3. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“; Aufstellungsbeschlüsse	7
4. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“; Aufstellungsbeschluss	9

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 142).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Änderungsplanung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche durch südliche Verschiebung der Baugrenze um 3,50 m am „Kolbeweg“ für die Flurstücke 559, 560, 561, 562 und 651.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

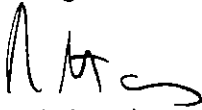
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 07.07.2014

Der Bürgermeister

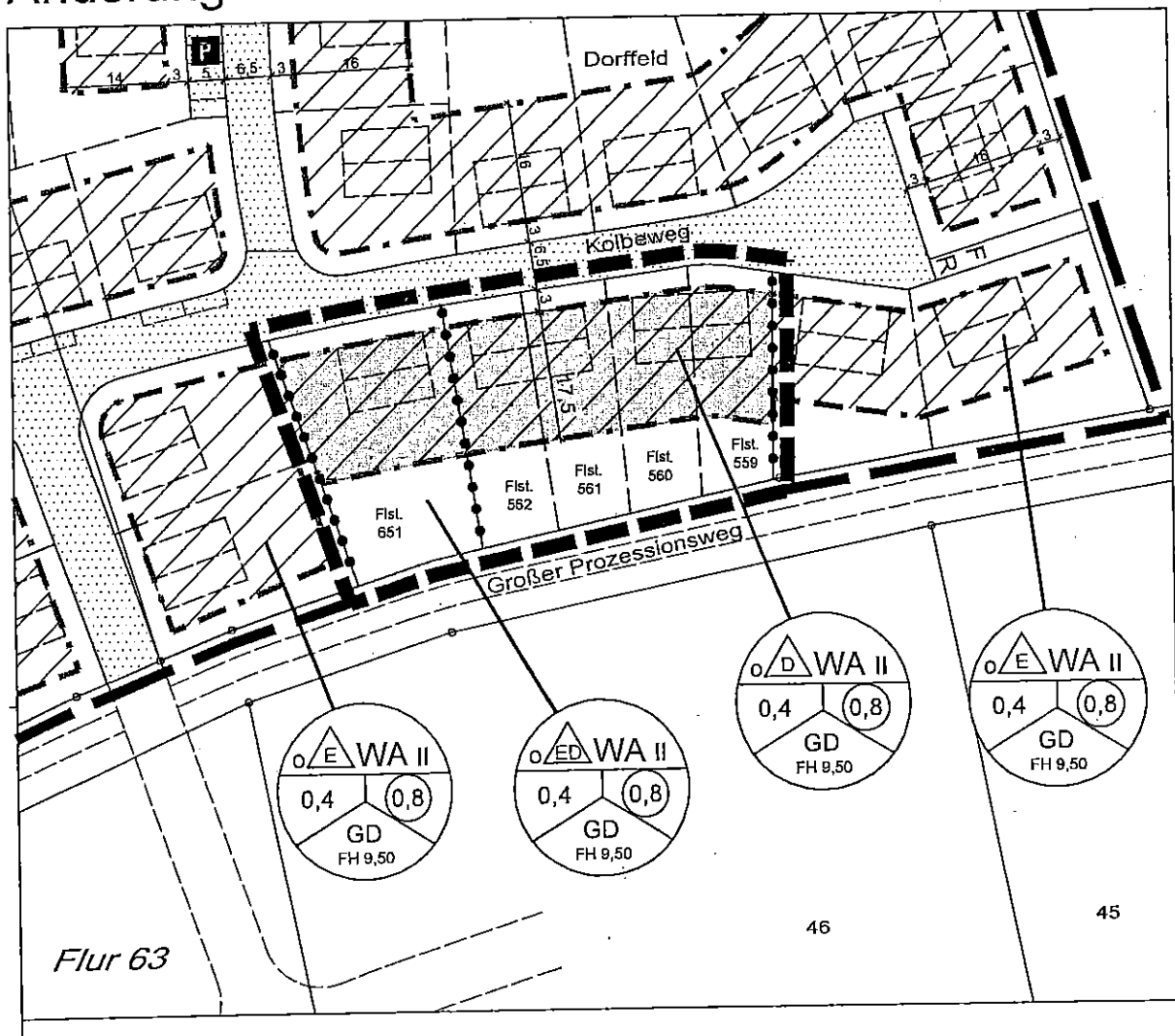


(Dr. Risthaus)

# Bebauungsplan A 57 "Östlich Schwakes Pättken"

## 4. vereinfachte Änderung

Änderung - Juni 2014



**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur  
3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
A 1 „Ortskern West, neu“**

**Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 01.07.2014**

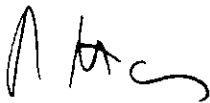
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ beschlossen, die am 23.04.2014 im Amtsblatt Nr. 4/2014 bekannt gemacht wurde.

Anlass zur Bauleitplanänderung war die geplante Errichtung eines Bürohauses an der Ludwig-Jürgens-Straße in Ascheberg. Die Erforderlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes ist zwischenzeitig entfallen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 01.07.2014 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 04.07.2014  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seinen Sitzungen am 26.03.2014 und 01.07.2014 Beschlüsse zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ gefasst.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

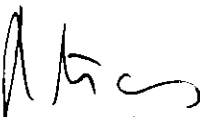
Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Plettenberger Straße 18“ mit gleichzeitiger Rücknahme der Vorgartenfläche. Die Baugrenzen werden – orientiert an die bestehende Bebauung – verlängert und angepasst.

Weiterhin soll die Zulässigkeit von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten je Wohngebäude für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstücke 1464, 1463, 1461 1460 und 1459 erweitert werden.

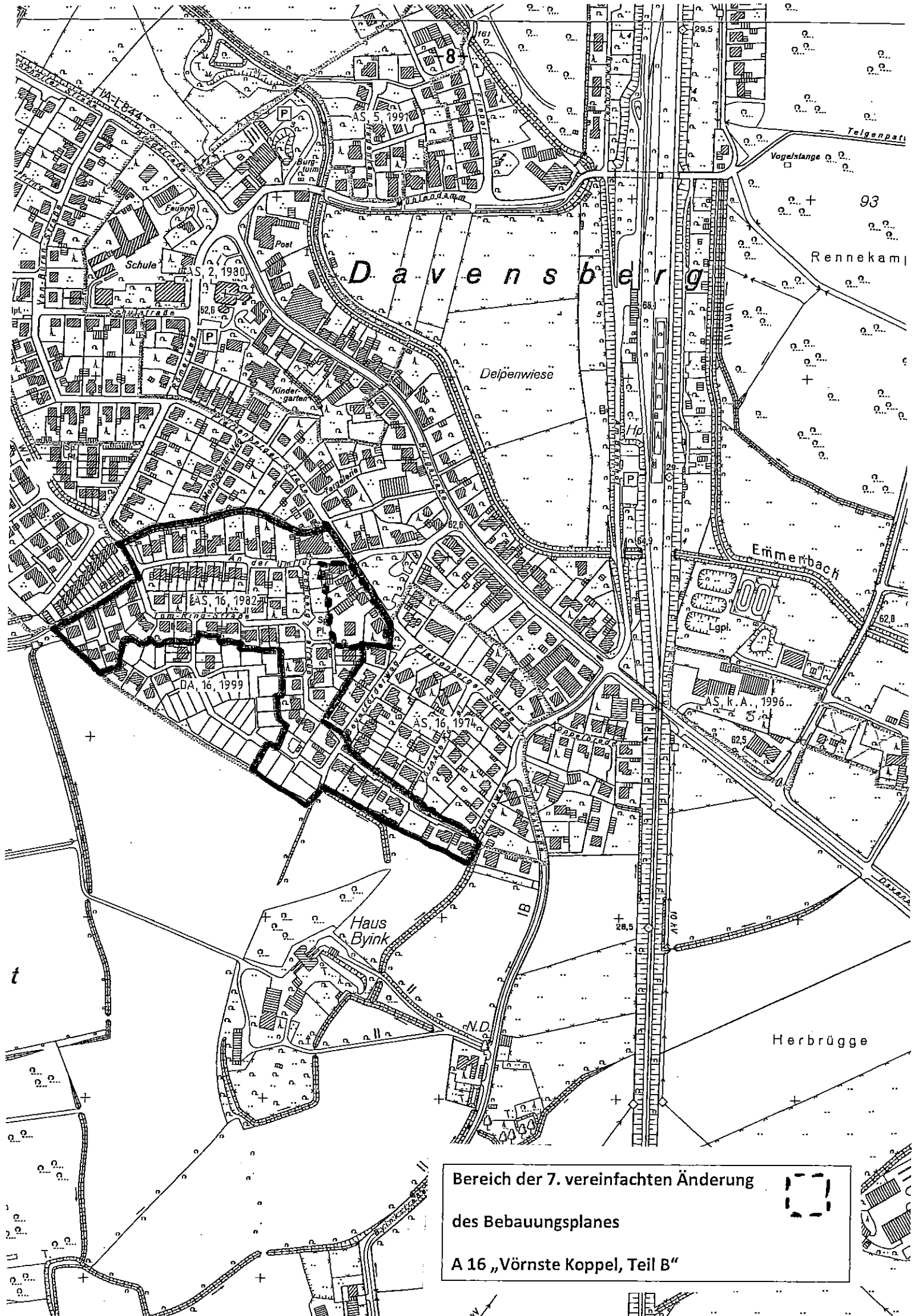
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 03.07.2014

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Bereich der 7. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes  
A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“





## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ beschlossen.


Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes liegt eine großflächige Parzelle, die durch die planerische Sicherung einer öffentlichen Verkehrsfläche kleinteilig erschlossen werden soll. Damit kann ein zusätzliches Angebot von kleineren Gewerbeflächen, die nach Bedarf zugeschnitten werden, geschaffen werden. Die gemeindliche Vermarktungssituation kann somit dem Nachfragebedarf angepasst werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 03.07.2014  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Risthaus)

